

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz für das Jahr 2009 (StBHG-RSVO 2009)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/2007, wird verordnet:

§ 1 Lebensunterhalt

(1) Die Richtsätze für den Lebensunterhalt betragen monatlich für:

1. allein stehend Unterstützte	EURO 540,--
2. allein stehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen	EURO 355,--
3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	EURO 492,--
4. Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen	EURO 307,--
5. Mitunterstützte, die mit einem/einer Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	EURO 329,--
6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	EURO 186,--

(2) Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um EURO 8,--.

§ 2 Energiekosten

In den Monaten Februar und August erhalten allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag in der Höhe von EURO 47,--.

§ 3 Vertretbarer Wohnungsaufwand

(1) Der Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand beträgt EURO 241,--. Diesen erhalten allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte.

(2) Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft erhalten die Unterstützung gemäß Abs. 1 entsprechend ihrem Anteil am Wohnungsaufwand.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 5 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die StBHG Richtsatzverordnung - RSVO BHG, LGBl. Nr. 70/2008, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann

V o v e s